

Von der Regierung erlassen am 6. Juli 1999

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt für das nach den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes ¹ (MAR) geführte Gymnasium insbesondere die Promotion in die nächsthöhere Klasse und die Maturitätsprüfungen.

² Reglemente privater Mittelschulen, welche von Bestimmungen im Geltungsbereich dieser Verordnung abweichen, bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 2 Ausbildungsdauer Freizügigkeit

¹ Die Maturitätsausbildung dauert sechs oder vier Jahre und kann an der Bündner Kantonsschule oder einer privaten Mittelschule absolviert werden.

² An einem Bündner Gymnasium, an einem unter dem Patronat des Kantons stehenden Gymnasium oder im Rahmen eines Austauschjahres erbrachte Ausbildungsleistungen können angerechnet werden.

Art. 3 Zweite Landessprache

Zweite Landessprache gemäss Maturitätsanerkennungsreglement ² ist für Bündner Schülerinnen und Schüler in der Regel eine Kantonssprache. Als romanische Schriftsprache gelangt Rumantsch Grischun zur Anwendung.

Art. 4 Zweisprachiger Maturitätslehrgang

¹ Auf der Grundlage der Kantonssprachen bietet die Bündner Kantonsschule einen zweisprachigen Maturitätslehrgang gemäss Maturitätsanerkennungsreglement ³ an.

² Private Mittelschulen können eine zweisprachige Maturität auf der Grundlage der Kantonssprachen anbieten.

³ Schülerinnen und Schüler, welche eine zweisprachige Maturität erlangen möchten, besuchen neben dem Sprachunterricht in den für die zweisprachige Maturität gewählten Sprachen noch mindestens je zwei Grundlagenfächer in diesen Sprachen.

⁴ Diese Grundlagenfächer stammen in der Regel aus zwei der drei Lernbereiche Geistes- und Sozialwissenschaften, Mathematik und Naturwissenschaften, Bildnerisches Gestalten und Musik.

⁵ Das Departement kann zusätzliche Weisungen für die zweisprachige Maturität erlassen.

Art. 5 Fort- und Weiterbildung

¹ Die Lehrkräfte haben sich regelmässig fort- und weiterzubilden.

² Das Departement kann dies durch das Angebot von Veranstaltungen und Kursen fördern und unterstützen.

II. Promotion

Art. 6 Zeugnis, Bericht

¹ Zweimal im Jahr wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Beurteilung der Leistungen und des Betragens der Schülerin oder des Schülers. Die Zeugnisse sind von den Erziehungsberechtigten oder den mündigen Schülerinnen und Schülern zu unterschreiben.

² Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler können zudem durch schriftliche Berichte der Schulleitung orientiert werden.

Art. 7 Leistungen

¹ Für die Leistungen werden ganze und halbe Noten verwendet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

² Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden.

³ Die Schulleitung erlässt schulinterne Weisungen für die Notengebung.

Art. 8 Betragen

¹ Bemerkungen über das Betragen werden im Zeugnis eingetragen, wenn die Schulleitung oder die Konferenz der klasseneigenen Lehrpersonen einen entsprechenden Beschluss fasst.

² Unbefriedigendes Betragen wird umschrieben mit «nicht immer befriedigend» oder «tadelnswert».

Art. 9 Minuspunkte

Als Minuspunkte gelten die Differenzen der Leistungsnoten unter 4 zur Note 4.

Art. 10 Berechnungsgrundlage, Promotionsnote

¹ Als Berechnungsgrundlage für die Promotion am Gymnasium werden die Noten des ersten und zweiten Zeugnisses verwendet.

² Die Promotionsnote pro Fach wird als (nicht gerundeter) Durchschnitt der Note des ersten und der Note des zweiten Zeugnisses berechnet.

Art. 11 Promotionsfächer

¹ Promotionsfächer am Gymnasium sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer.

² In der vierten Klasse des Gymnasiums (10. Schuljahr) zählt der (nicht gerundete) Durchschnitt von Bildnerischem Gestalten und Musik als Promotionsnote, falls keines dieser Fächer als Schwerpunktfach gewählt wurde.

³ ⁴ Im zweiten Semesterzeugnis der sechsten Klasse des Gymnasiums (12. Schuljahr) zählt die Note der Maturaarbeit als zusätzliche Promotionsnote.

Art. 12 Promotionsbedingungen

Falls am Gymnasium die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach unten nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach oben ist, und im zweiten Zeugnis nicht mehr als vier Noten unter 4 (am Untergymnasium drei Noten unter 4) vorliegen, ist der Schüler oder die Schülerin promoviert.

Art. 13 Repetition

¹ ⁵ Wer bis zur Abschlussklasse zweimal nicht promoviert wird, scheidet aus dem Gymnasium aus.

² ⁶ Die Abschlussklasse kann einmal wiederholt werden.

III. Maturitätsprüfung

Art. 14 Zeitpunkt der Maturitätsprüfung

¹ Die schriftlichen Prüfungen finden vor den Sommerferien statt und die mündlichen Prüfungen sind spätestens vor Beginn des nächsten Schuljahres durchzuführen. Einzelne Prüfungsfächer können ein Jahr vor der Maturitätsprüfung abgeschlossen werden.

² Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfungen bestimmt das Departement.

Art. 15 ⁷ Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung erfordert in der Regel den Besuch einer Mittelschule im Kanton Graubünden während mindestens der letzten zwei Jahre vor der Maturitätsprüfung und für eine Promotion ausreichende Leistungen in der Abschlussklasse. Die sechste Klasse kann nicht als Austauschjahr absolviert werden.

Art. 16 Maturaarbeit

¹ Schülerinnen und Schüler müssen alleine oder in einer Gruppe eine den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes ⁸ entsprechende, eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Maturaarbeit erstellen und mündlich präsentieren.

² Bei der Maturaarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen beurteilt.

³ ⁹ Für das Maturitätszeugnis wird die in der Maturaarbeit erreichte Note den Prädikaten «hervorragend», «sehr gut», «gut», «befriedigend», «genügend» oder «ungenügend» zugewiesen.

Art. 17 Maturitätsfächer

Die Maturitätsfächer richten sich nach den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes ¹⁰ und dieser

Verordnung.

Art. 18 Prüfungsfächer

¹ Schriftlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik, das Schwerpunktfach und ein weiteres Grundlagenfach, das sich nicht mit den anderen schriftlichen Prüfungsfächern überschneidet.

² Das fünfte, schriftlich geprüfte Fach wird durch das Departement auf Antrag der Schulleitung bestimmt und kann im Rahmen einer Vortmaturitätsprüfung abgeschlossen werden.

³ Mündlich geprüft werden die Erstsprache, die zweite Landessprache, Mathematik, das Schwerpunktfach und das Ergänzungsfach.

Art. 19 Expertinnen und Experten

¹ ¹¹Zur Beaufsichtigung der Prüfungen setzt das Departement in erster Linie Fachexpertinnen und Fachexperten ein.

² Die Expertinnen und Experten verfügen über ein Weisungsrecht in den die Prüfung betreffenden Belangen.

³ Die Expertinnen und Experten beurteilen die schriftlichen Aufgabenstellungen und nehmen an den mündlichen Prüfungen sowie den Prüfungskonferenzen teil. Sie können an schriftlichen Prüfungen teilnehmen.

⁴ Die Expertinnen und Experten erstatten dem Departement im Anschluss an die Prüfungen schriftlich Bericht.

Art. 20 Hilfsmittel

Als Hilfsmittel an den Prüfungen sind die in der Klasse eingeführten, in der Regel einsprachigen Wörterbücher, Formelsammlungen und elektronischen Taschenrechner zulässig. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben.

Art. 21 Durchführung der Prüfung

¹ Während den schriftlichen Prüfungen werden die Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel von Lehrkräften überwacht.

² Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Lehrkräften korrigiert und bewertet. Die Schulleitung stellt die korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten vor den mündlichen Prüfungen den Expertinnen und Experten zu.

Art. 22 Unredlichkeiten

¹ Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede Unredlichkeit hat den Ausschluss von der Prüfung zur Folge. Bereits abgelegte Teilprüfungen werden nicht bewertet und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

² Diese Bestimmung wird den Kandidatinnen und Kandidaten vor Beginn der Prüfung im Wortlaut bekannt gegeben.

Art. 23 Beurteilung der Leistungen

Die Reifeerklärung erfolgt auf Grund der Leistungen während der Schulzeit und der Maturitätsprüfungen.

Art. 24 Maturitätsnoten

Die Maturitätsnoten werden gemäss den Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes ¹² und dieser Verordnung gesetzt.

Art. 25 Prüfungserfolg

Es gelten die Bestehensnormen des Maturitätsanerkennungsreglementes ¹³.

Art. 26 Prüfungskommission

Über das Ergebnis der Maturitätsprüfung entscheidet eine Prüfungskommission, welche aus der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter, den Expertinnen und Experten sowie den prüfenden Lehrkräften besteht.

Art. 27 Wiederholung der Prüfung

¹ ¹⁴Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden am Ende des folgenden Schuljahres zu einer zweiten Prüfung zugelassen.

² Die Prüfung wird in den Fächern erlassen, in denen bei der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erreicht wurde. Diese Noten der ersten Prüfung werden übernommen.

³ Das Prädikat der Maturaarbeit wird übernommen.

Art. 28 ¹⁵

Art. 29 Ausgestaltung des Maturitätsausweises

Es gelten die Bestimmungen des Maturitätsanerkennungsreglementes ¹⁶.

IV. Schlussbestimmung

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

² ¹⁷ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Departement.

Endnoten

- 1 AGS 1995, 3359
- 2 AGS 1995, 3359
- 3 AGS 1995, 3359
- 4 Einfügung gemäss RB vom 22. Juni 2004; tritt am 1. August 2004 in Kraft
- 5 Fassung gemäss RB vom 1. März 2005; tritt am 1. März 2005 in Kraft
- 6 Einfügung gemäss RB vom 1. März 2005; tritt am 1. März 2005 in Kraft
- 7 Fassung gemäss RB vom 22. Juni 2004; tritt am 1. August 2004 in Kraft
- 8 AGS 1995, 3359
- 9 Fassung gemäss RB vom 22. Juni 2004; tritt am 1. August 2004 in Kraft
- 10 AGS 1995, 3359
- 11 Fassung gemäss RB vom 10. August 2004, tritt am 15. August 2004 in Kraft
- 12 AGS 1995, 3359
- 13 AGS 1995, 3359
- 14 Fassung gemäss RB vom 1. März 2005; tritt am 1. März 2005 in Kraft
- 15 Aufgehoben gemäss RB vom 10. August 2004, tritt am 15. August 2004 in Kraft
- 16 AGS 1995, 3359
- 17 Einfügung gemäss RB vom 22. Juni 2004; tritt am 1. August 2004 in Kraft